

Den Secretär und den Quästor sowie den Organisten wählt das Plenum (s. oben § 23 unter 1).

§ 61. Die Beamten der Universität können unter denselben Voraussetzungen wie die Staatsbeamten sowohl ihre Pensionirung fordern, als auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Es finden auf sie § 36 unter 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sowie die §§ 6 bis 13, 41 und 47 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sinngemäß Anwendung.

Den Pensionirungsbeschluß faßt für alle Bibliotheksbeamten das Ministerium, für den Secretär und Quästor sowie den Organisten das Plenum mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 62. Die Pension der Universitätsbeamten ist die gleiche wie die der Staatsbeamten von gleichem Dienst Einkommen. Es finden auf sie die §§ 14, 38 bis 41, 43, 44 und 47 des vorgenannten Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäß Anwendung.

Die Pension des Quästors bestimmt sich nach dem Gehalte des Universitätssecretärs. Dieser Gehalt soll nicht unter 5000 \mathcal{L} angenommen werden.

Ist der pensionirte Beamte zugleich Professor, so soll seine Pension zusammen mit seinem Gehalt nicht mehr als 9000 \mathcal{L} betragen.

§ 63. Die Pension der Wittve eines Beamten der Universität beträgt $\frac{1}{3}$ des seiner eigenen Pensionirung zu Grunde zu legenden Dienst Einkommens.

Jede eheliche oder legitimirte Witwe eines solchen erhält bis zu ihrem vollendeten 18. Jahr so lange die Mutter lebt $\frac{1}{3}$, nach deren Tod $\frac{2}{10}$ der Wittwen-Pension.

War der Verstorbene zugleich Professor, so erhalten seine Wittve und seine Waisen nur die Pension nach dem Revidirten Statut für die Universitäts-Wittwen- und Waisenkasse, es müßten denn die Pensionen berechnet nach dem Beamtengehalte des Verstorbenen für sie günstiger sein. Im letzteren Falle werden die Pensionen bis zu dem Betrage, welcher aus der Universitäts-Wittwen- und Waisenkasse zu gewähren sein würde, aus dieser Kasse und nur der Mehrbetrag aus der § 64 bezeichneten Kasse gezahlt.

Diese Rechte auf Pensionen beginnen mit demselben Tage wie die der Professoren-Wittwen und -Waisen (Revidirtes Statut für die Allgemeine Wittwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig § 11).

Im Uebrigen finden auf sie die §§ 39, 40, 42, 43 Absatz 4 und 6, 44, 46 und 51 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend; § 1 des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend; §§ 36, 48 und